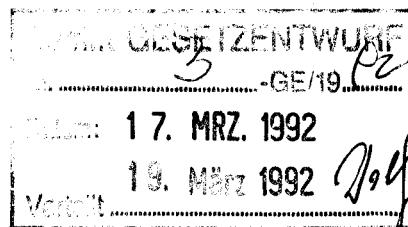


**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM**

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / Kl.
Durchwahl 1106

Zl. 05 0301/10-Pr.1/92

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesverfassungsge-
setzes, mit dem das B-VG idF. von 1929
geändert wird;
Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Dr. Stanzel

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 23. Dezember 1991, Zl. 601.999/58-V/1/91, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG idF. von 1929 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

13. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. Binder

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM**

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / Kl.
Durchwahl 1106

Zl. 05 0301/10-Pr.1/92
Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesverfassungsge-
setzes, mit dem das B-VG idF. von 1929
geändert wird;
Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 23. Dezember 1991, Zl. 601.999/58-V/1/91, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß aus Gründen einer entsprechenden Determinierung die Normierung einer bestimmten Höchstfrist im Art. 140 Abs.5 B-VG vorzuziehen wäre.

Im übrigen bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen gegen den Entwurf keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. März 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

